

## VE-3    **Abbau Steine und Erden**

### 3.3    **Kalkstein**

#### Ausgangslage

Kalksteine werden im Kanton Solothurn zu folgenden Zwecken verwendet:

- Als Strassenbaumaterial: Steine, Brechmaterial (Kies, Mergel), Schroppen als Kiessersatz (ca. 40% der Jahresmenge)
- Als Mauersteine für Stützmauern, Gestaltungssteine und Blöcke für Bachverbauungen, Hausteine (ca. 40% der Jahresmenge)
- Veredelt als Zusatz für die Zuckermühleindustrie (Filler) oder Zementindustrie (Zementzusatz, Mörtel etc.) (ca. 20% der Jahresmenge)

Bei den Hausteinen besteht ein gewisses kantonales Interesse (Denkmalpflege) an dem nur lokal vorkommenden „Solothurner Stein“ (Nerineen-Kalk), welcher nur noch im Steinbruch Steingruben in Oberdorf abgebaut werden kann.

Folgende Steinbrüche sind zurzeit in Betrieb. Sie weisen entweder einen rechtskräftig genehmigten Nutzungsplan auf oder verfügen über eine altrechtliche Abbaubewilligung. Die bewilligten Abbaureserven genügen für die kurzfristige (5 bis 15 Jahre, K), mittelfristige (15 bis 30 Jahre, M) oder langfristige Versorgung (30 bis 40 Jahre, L). Abbaugebiete mit weniger als 5 Jahren Abbaureserve sind mit einem 0 gekennzeichnet:

Hinweis: Es bedeuten im folgenden: V = veredelte Kalke; T = Tiefbauprodukte;  
B = Blockwurf; S = Solothurner Stein

Nr.	Gemeinde	Name	Versorgung	Planquadrat
2.001 *	Nuglar-St.Pantaleon	Lusenberg (T,B)	<b>M</b>	F2
2.002	Gänsbrunnen	Klus (T,B,V)	<b>M</b>	C6/C7
2.003	Herbetswil	Hammer (T,B)	<b>L</b>	D6
2.004	Grenchen	Firsi (T,B)	<b>L</b>	A8
2.005	Oberdorf	Steingruben (S)	<b>L</b>	C7
2.006	Oberdorf	Weberhüsli (T,B)	<b>0</b>	C7
2.007 *	Egerkingen	Vorberg (T,B,V)	<b>0</b>	H5
2.008	Olten / Wangen b.O.	Born (T,B,)	<b>M</b>	I5
2.009 *	Hauenstein-Ifenthal	Bodenfeld (T)	<b>M</b>	I4
2.010 *	Erlinsbach	Gugen (T)	<b>0</b>	K3

Siehe Richtplan-Karte

\* altrechtliche Bewilligung

### 3.3.1 Kurzfristige Abbaugelände mit Abstimmungsbedarf

#### Beschlüsse

##### Kalkstein-Abbaugelände

###### Kurzfristige Abbaustandorte:

Der Kanton bezeichnet folgende Abbaustandorte als Erweiterungs- und Ersatzgelände für die kurzfristige Versorgung mit Kalkstein (**Abstimmungskategorie Festsetzung**):

VE-3.3.1

Nr.	Gemeinde	Name	Planquadrat
2.021 °	Egerkingen .....	Vorberg .....	H5
2.017 °	Erlinsbach SO .....	Gugen .....	K3

Siehe Richtplan-Karte

° Standortgebundener Abbau im Wald

**2.021 Egerkingen Vorberg:** Weiterabbau in die Tiefe im bestehenden Steinbruch. Keine Veränderung des Perimeters. Der Weiterabbau erfolgt im Hinblick auf das relativ geringe Verkehrsaufkommen und den Restabbau nur über die bestehende Erschliessung. Eine neue Zufahrt würde zu Konflikten mit dem kantonalen Vorranggebiet Natur und Landschaft und dem Siedlungstrenngürtel von regionaler Bedeutung (Richtplan 2000) führen und wäre mit bautechnischen Problemen und grossen Terrainveränderungen verbunden.

Planungsauftrag: Die Gemeinde führt ein Nutzungsplanverfahren mit UVP durch. Die Konflikte mit der bestehenden Erschliessung sind zu lösen. Die Endgestaltung ist festzulegen.

**2.017 Erlinsbach Gugen:** Die Erweiterung dient als Ersatz für den Standort 2.009 (Hauenstein-Ifenthal Bodenfeld). Die offene Abbaufäche ist möglichst klein zu halten, um die Einsehbarkeit zu minimieren. Der Steinbruch ist möglichst laufend wieder aufzufüllen und zu rekultivieren. Die neue Zufahrt erfolgt ab der Stüsslingerstrasse weitgehend über bestehende Flurwege („Muggenloch“).

### 3.3.2 Kurz- und mittelfristige Abbaugelände mit Abstimmungsbedarf

#### Beschlüsse

##### Kalkstein-Abbaugelände

###### Kurz- bis mittelfristige Abbaustandorte:

Der Kanton bezeichnet folgende Abbaustandorte als Erweiterungs- und Ersatzgelände für die kurz- bis mittelfristige Versorgung mit Kalksteinen (**Abstimmungskategorie Zwischenergebnis**):

VE-3.3.2

Nr.	Gemeinde	Name	Planquadrat
2.015 °	Oberdorf SO .....	Weberhüsli .....	C7

Siehe Richtplan-Karte

° Standortgebundener Abbau im Wald

**2.015 Oberdorf Weberhüsli:** Vor der Festsetzung sind der Bedarfsnachweis im Sinne des Abbaukonzepts 2009 zu erbringen, die Rodungsvoraussetzungen zu erfüllen und die Umweltverträglichkeit nachzuweisen. Insbesondere sind die Konflikte mit dem Natur- und Landschaftsschutz, den Zielen des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN-Gebiet Weissenstein) und mit den besonders schützenswerten Waldgesellschaften aufzuzeigen und zu bereinigen. Während des Abbaus und mit der Endgestaltung sind Massnahmen zu planen, welche die Einsehbarkeit minimieren und das Abbaugbiet stabilisieren. Diese Massnahmen haben auch zum Zweck, das Gebiet nach dem Abbau möglichst gut in die Landschaft einzubinden.

### 3.3.3 Langfristige Abbaugebiete

## Beschlüsse

### Langfristige Abbaustandorte:

Der Kanton prüft folgende Abbaustandorte für die langfristige Versorgung mit Kalksteinen (**Abstimmungskategorie: Vororientierung**):

Nr.	Gemeinde	Name	Planquadrat
2.012 °	Gänsbrunnen	Klus	C6/C7
2.013 °	Herbetswil	Hammer	D6
2.014 °	Oberdorf	Steingruben	C7

° Standortgebundener Abbau im Wald

**2.012 Gänsbrunnen Klus:** Grosse Reserven an qualitativ gutem Kalkstein. Aufgrund der Konflikte im Bereich Waldreservate und Landschaftsschutz / Einsehbarkeit besteht noch hoher Abstimmungsbedarf (z.B. Optimierung Perimeter, Endgestaltung).

**2.013 Herbetswil Hammer:** Die bestehenden bewilligten Reserven am heutigen Standort (Nr. 2.013) sind ausreichend; eine kurz- bis mittelfristige Erweiterung ist nicht nötig.

**2.014 Oberdorf Steingruben:** Trotz geringer momentaner Nachfrage und Konflikten besteht ein öffentliches Interesse an einer längerfristig gesicherten Reserve von Solothurner Stein (Denkmalpflege). Nutzungseinschränkung: Die Hauptbänke des Solothurner Steins dürfen nur als Bau- und Haustein und nicht als Kiesersatz o.ä. verwendet werden. Vor der Festsetzung sind die Konflikte mit den BLN-Schutzziele aufzuzeigen und zu bereinigen (Perimeteranpassung oder angemessene Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen).

VE-3.3.3

Siehe Richtplan-Karte